



# BUNDESPATENTGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Verkündet am  
19. Oktober 2005

2 Ni 62/04 (EU)

(Aktenzeichen)

Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### In der Patentnichtigkeitsache

Easyentrie Bosch GmbH, Steinbeisstraße 40, 73730 Esslingen, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Bosch, ebenda,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Patent- und Rechtsanwälte Dr.rer.nat. P.H. Weiss und Kollegen, Zeppelinstraße 4, 78234 Engen -

### gegen

BKS GmbH, Heidestraße 71, 42549 Velbert, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Julius von Resch, ebenda,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Patentanwälte Dr. Sturies, Eichler & Füssel, Lönsstraße 55, 42289 Wuppertal -

**betreffend das europäische Patent 0 386 504**  
**(= DE 590 00 037)**

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Meinhardt sowie des Richters Dipl.-Phys. Dr. N. Mayer, der Richterin Püschel, der Richter Dipl.-Ing. Dr. Kaminski und Dipl.-Ing. Groß

für Recht erkannt:

- I. Das europäische Patent 0 386 504 wird mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtig erklärt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Meinhardt Mayer Kaminski Püschel Groß